

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES
ZIVILRECHTS-MEDIATIONS-GESETZES (ZMG),
DER ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO),

UND DES
ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 74/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	6
1.1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)	6
1.2 Zivilprozessordnung (ZPO)	8
1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	8
2. Schwerpunkte der Vorlage	9
2.1 Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)	9
2.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)	10
2.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)...	10
3. Vernehmlassung	10
3.1 Vernehmlassungsteilnehmer	10
3.2 Vernehmlassungsergebnisse.....	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	17
4.1 Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG).....	17
4.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO).....	17
4.3 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).....	18
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	24
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	24
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	24
6.3 Evaluation.....	24
II. ANTRAG DER REGIERUNG	25

III. REGIERUNGSVORLAGEN	27
1. Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)	27
2. Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)	29
3. Gesetz über die Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)	31

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage umfasst die Einführung einer neuen Bestimmung im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG), eine formelle Verweiskorrektur in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie eine Änderung im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Das ZMG sieht derzeit vor, dass die Durchführung des Gesetzes direkt der Regierung obliegt. Mit der Aufnahme einer Delegationsnorm ins ZMG soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung über Eintragungen oder Streichungen von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz zu delegieren.

In der ZPO soll ein fehlerhafter Verweis in § 393 Abs. 4 korrigiert werden.

Schliesslich soll im ABGB die Verjährungsbestimmung des § 1489a angepasst werden. Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden. Zudem soll der Wortlaut des geltenden § 1489a ABGB aufgrund von Auslegungsproblemen in der Praxis angepasst werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 28. September 2021

LNR 2021-1343

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

1.1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)

Das Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG)¹ sieht in Art. 3 vor, dass der Regierung der Vollzug des Gesetzes obliegt, insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren.

¹ LGBl. 2005 Nr. 31; LR 275.1.

Art. 92 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung (LV)² hält fest, dass der Regierung der Vollzug aller Gesetze obliegt. Weiter bestimmt Art. 78 Abs. 2 LV, dass bestimmte Geschäfte durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung an einzelne Amtspersonen, Amtsstellen oder besondere Kommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung).

Das Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)³ regelt in Art. 34 des Weiteren, dass die Ämter die Geschäfte erledigen, welche ihnen durch Gesetz, Verordnung, Regierungsbeschluss oder Auftrag des zuständigen Regierungsmitgliedes übertragen sind. Zudem sieht Art. 24 RVOG die Möglichkeit vor, dass die Regierungsmitglieder im Interesse einer raschen und zweckmässigen Geschäftsbehandlung unbeschadet ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit Amtsstellenleiter ermächtigen können, bestimmte Geschäfte in ihrem Namen und Auftrag zu erledigen.

Art. 3 Abs. 5 RVOG bestimmt, dass Verwaltungsaufgaben soweit möglich und sinnvoll von den Amtsstellen und den besonderen Kommissionen wahrgenommen werden und nur dann bei der Regierung verbleiben sollen, wenn dies aufgrund der Bedeutung der Aufgaben notwendig ist.

Bei der Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die aufgrund ihrer Bedeutung der Regierung obliegen muss. Vielmehr kann diese Tätigkeit sinnvollerweise von einer Amtsstelle übernommen werden. Eine Delegation an das Amt für Justiz erscheint angebracht, zumal dieses

² LGBl. 1921 Nr. 15; LR 101.

³ LGBl. 2012 Nr. 348; LR 172.011.

bereits jetzt Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des ZMG wahrnimmt.

Gegenständlich soll deshalb eine Delegationsmöglichkeit der Regierung ins Gesetz aufgenommen werden.

1.2 Zivilprozessordnung (ZPO)

Im Rahmen der jüngsten ZPO-Reform⁴ ist bei der Verweisbestimmung des § 393 Abs. 4 ZPO ein redaktionelles Versehen entstanden, indem anstatt auf § 52 Abs. 4 ZPO auf § 52 Abs. 2 ZPO abgestellt wird. Dies soll mit der gegenständlichen Vorlage korrigiert werden.

1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 1489a ABGB wurde gleichzeitig mit § 1009a ABGB durch LGBl. 2007 Nr. 272 geschaffen. Diese Bestimmung besagt, dass jede Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist, verjährt.

Mit Einführung dieser Bestimmung wurde somit eine spezielle Verjährungsbestimmung eingeführt, die der vormals auf solche Ansprüche anwendbaren allgemeinen Verjährungsbestimmung des § 1478 ABGB vorgeht, welche eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf eine

⁴ LGBl. 2018 Nr. 207.

absolute Frist von zehn Jahren wurde mit dem veränderten Geschäftsumfeld begründet, in welchem es nicht mehr zeitgemäss sei, für solche Ansprüche eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorzusehen⁵.

Mit dieser Vorlage wird nun eine Abänderung des § 1489a ABGB vorgesehen. Da die Verjährungsbestimmung des § 1489a ABGB gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen wurde, ist davon auszugehen, dass damit die Verjährung von Herausgabeansprüchen gemäss § 1009 ABGB insbesondere im Zusammenhang mit Zuwendungen klar geregelt werden sollte. Der Wortlaut spricht allerdings lediglich von «Entschädigungsklagen». Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine neue Bestimmung geschaffen werden. Zudem soll der Wortlaut von § 1489a (neu Abs. 1) ABGB aufgrund von Auslegungsproblemen in der Praxis angepasst werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz sieht in Art. 3 vor, dass der Regierung der Vollzug des Gesetzes obliegt, insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren.

Neu soll eine Delegationsnorm ins Gesetz aufgenommen werden, sodass diese Aufgabe künftig vom Amt für Justiz übernommen werden kann.

⁵ Bericht und Antrag Nr. 65/2007, S. 117 ff.

2.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Wie unter Punkt 1.2 ausgeführt, ist im Rahmen der jüngsten ZPO-Reform ein Verweisfehler in § 393 Abs. 4 ZPO entstanden, der gegenständlich korrigiert werden soll.

2.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Die Verjährungsbestimmung des § 1489a ABGB wurde gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen. Damit sollte die Verjährung von Herausgabeansprüchen gemäss § 1009 ABGB insbesondere im Zusammenhang mit Zuwendungen klar geregelt werden. Der Wortlaut spricht allerdings lediglich von «Entschädigungsklagen». Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine neue Bestimmung geschaffen werden. Zudem soll der Wortlaut von § 1489a (neu Abs. 1) ABGB aufgrund von Auslegungsproblemen in der Praxis angepasst werden.

3. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 13. Juli 2021 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

3.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 27. August 2021 endete, wurden die nachstehend angeführten Vereinigungen und Stellen um Stellungnahme ersucht:

- alle Gemeinden

- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
- Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet:

Die Gemeinden Vaduz, Schaan, Gamprin/Bendern, Eschen/Nendeln, Triesen, Triesenberg, Ruggell, Planken, Balzers, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, die Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein, die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V., das Landgericht, das Obergericht und der Staatsgerichtshof.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse

Zu den beiden Gesetzesvorlagen betreffend die Abänderung des ZMG und der ZPO sind im Rahmen der Vernehmlassung keine inhaltlichen Stellungnahmen seitens der Teilnehmer ergangen.

Die Gesetzesvorlage zur Abänderung des ABGB wurde von der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, dem Liechtensteinischen Bankenverband sowie der Liechtensteinischen Treuhandkammer ausdrücklich begrüsst, wobei jeweils von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen wurde. Eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde eine Abänderung des § 1009a ABGB in Betracht gezogen. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer unterstützte die Zielsetzung der Vorlage ausdrücklich, wies allerdings auf das Urteil des EFTA-Gerichtshofes zu E-14/20 hin. Der Oberste Gerichtshof habe im Verfahren 09 CG.2018.166 am 4. September 2020 eine ganze Reihe von Vorabentscheidungs-

fragen an den EFTA-Gerichtshof gerichtet, die klären sollten, ob die MiFID-Richtlinien und Durchführungsrichtlinien innerstaatlich richtig umgesetzt worden seien. Die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes zu E-14/20 sei gerade aktuell am 15. Juli 2021 ergangen.

Wenngleich eine möglichst baldige Umsetzung der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage wünschenswert sei, schien es der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer angesichts dieser aktuellen Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs angebracht, die in Rede stehenden Bestimmungen der §§ 1009a und 1489a ABGB und die damit korrespondierenden Bestimmungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Dies werde es erfordern, die Rechtskraft des Verfahrens 09 CG.2018.166, in welchem das genannte Urteil des EFTA-Gerichtshofs ergangen sei, und damit die judikative Umsetzung dieses Urteils durch den Obersten Gerichtshof (und allenfalls den Staatsgerichtshof) abzuwarten. Eine isolierte Teilanpassung der §§ 1009a und 1489a ABGB ohne Berücksichtigung dieser grundlegenden europarechtlichen Überprüfungen der innerstaatlichen Umsetzung erscheine nicht sinnvoll.

Die FMA wies in ihrer Stellungnahme auf die Bedeutung der EWR-rechtlichen Vorgaben zu den aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten hin und hob hervor, dass die geplante Abänderung des § 1009a ABGB die geltenden spezialgesetzlichen Offenlegungspflichten nicht tangieren dürfe.

Nach nochmaliger Evaluierung der Gesamtsituation vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen Urteils des EFTA-Gerichtshofes zu E-14/20 nimmt die Regierung derzeit von einer Abänderung des § 1009a ABGB Abstand.

Die Verjährung von Herausgabe- oder Entschädigungsansprüchen wurde zwar im Zuge der Umsetzung von MiFID I eingeführt, allerdings enthalten weder MiFID I

noch MiFID II Bestimmungen zur Verjährung. Folglich sind auch keine EWR-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verjährungsfristen einzuhalten. Die Abänderung von § 1489a ABGB ist aus EWR-rechtlicher Sicht deshalb als zulässig zu betrachten.

Aufgrund des Entscheides, von einer Abänderung des § 1009a ABGB abzusehen, erübrigt es sich, auf die weiteren Anmerkungen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu dieser Bestimmung einzugehen.

Zu § 1489a ABGB stellte die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die Frage, ob in § 1489a Abs. 2 ABGB neu Herausgabeansprüche nach § 1009 ABGB, wie im Vernehmlassungsbericht vorgesehen, oder nicht vielmehr solche gemäss § 1009a ABGB geregelt werden sollten. Im Vernehmlassungsbericht werde ausgeführt, dass § 1489a ABGB gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen worden und davon auszugehen sei, dass § 1489a daher auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen (gemeint sei wohl nach § 1009a) regeln sollte. Die beiden Bestimmungen der §§ 1489a und 1009a ABGB stünden deshalb in unmittelbarem Zusammenhang. Im neuen Abs. 2 des § 1489a ABGB sollten gemäss dem Gesetzesvorschlag allerdings neu «Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB» geregelt werden und damit offenkundig nicht solche nach § 1009a ABGB.

Der Verweis auf § 1009 ABGB im neuen Abs. 2 zu § 1489a ABGB ist korrekt. Herausgabeansprüche werden nicht in § 1009a ABGB, sondern in § 1009 ABGB geregelt. § 1009a ABGB regelt, unter welchen Voraussetzungen der Machtgeber gegenüber einer Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft insbesondere auf Herausgabeansprüche gemäss § 1009a ABGB verzichtet.

Des Weiteren merkte die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer an, dass der neue Abs. 2 bis auf die ersten beiden Worte («Jede Entschädigungsklage») wort-

gleich mit der bisherigen Bestimmung sei. Zur besseren Lesbarkeit werde angeregt, den neuen Regelungsinhalt in die bisherige Bestimmung in Abs. 1 aufzunehmen.

Dem Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, den neuen Regelungsgehalt in die bestehende Bestimmung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Der neue Abs. 2 unterscheidet sich auch bezüglich des Anknüpfungspunktes von der bisherigen Bestimmung. Der Wortlaut der bisherigen Bestimmung umfasst Entschädigungsansprüche, welche an den Zeitpunkt, «zu welchem der Schade und die Person des Beschädigers oder des Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurden», anknüpfen. Der Wortlaut des neuen Abs. 2 umfasst hingegen Herausgabeansprüche, welche an den Zeitpunkt, «zu welchem der Machtgeber Kenntnis von Zuwendungen oder einem anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhalten hat», anknüpfen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wandte zudem ein, dass sich die Pflichten des Gewalthabers aus dem Auftragsverhältnis nicht nur auf Schadenersatz («Entschädigungsklagen») und Herausgabe sämtlichen Nutzens des Geschäfts bzw. der Zuwendungen beschränkten, sondern auch Rechnungslegungspflichten (§ 1012 ABGB) beinhalteten. Es stelle sich daher die Frage, ob nicht auch diese Rechnungslegungspflicht der verkürzten absoluten Verjährung von zehn Jahren unterstellt werden sollte.

Die Regierung nimmt diese Anregung auf. In der Tat macht es wenig Sinn, Herausgabeansprüche nach § 1009 ABGB innerhalb von drei bzw. zehn Jahren verjähren zu lassen, Rechnungslegungsansprüche nach § 1012 ABGB hingegen erst nach 30 Jahren. Dies würde nämlich dazu führen, dass ein Machtgeber nach Ablauf der drei bzw. zehnjährigen Verjährungsfrist zwar Auskunft und Rechnungslegung vom Gewalthaber verlangen kann. Daraus resultierende Herausgabeansprüche könnte er aber aufgrund Verjährung nicht mehr geltend machen.

Weiters wies die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer auf eine Auslegungsproblematik hin, die sich aus der Judikatur des Obersten Gerichtshofes in LES 2017, 101 ergebe. In dieser Entscheidung habe es der Oberste Gerichtshof mit umfangreicher Begründung abgelehnt, das organschaftliche treuhändische Verwalten einer Sitzgesellschaft durch einen «von der FMA bewilligten» Treuhänder der verkürzten zehnjährigen absoluten Verjährung nach § 1489a ABGB zu unterstellen, obwohl schon nach dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung jede Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs und nach dem Willen des Gesetzgebers auch Tätigkeiten von Treuhändern nach Art. 7 THG (alt) der absoluten Verjährung von zehn Jahren unterliegen hätte sollen. Nach Ansicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer werde es weiterer legislativer Klarstellungen bedürfen, wolle das von der Vernehmlassung verfolgte Ziel (Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs der Bestimmungen) tatsächlich erreicht werden.

Die Regierung nimmt diese Anregung auf. Einerseits soll der Wortlaut von § 1489a Abs. 1 und 2 ABGB dahingehend angepasst werden, dass die Verjährungsbestimmung für alle dort adressierten Ansprüche gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär zur Anwendung gelangt. Andererseits werden entsprechende Klarstellungen in die Erläuterungen zu § 1489a ABGB aufgenommen (siehe hierzu unter Punkt 4.3).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

4.1 Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)

Zu Art. 26 Abs. 2

Durch Aufnahme dieser Bestimmung soll eine Delegationsmöglichkeit der Regierung ins Gesetz aufgenommen werden.

Damit kann die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz übertragen werden, welches bereits jetzt Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des ZMG wahrnimmt.

Der Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung bleibt gewährleistet und der ordentliche Instanzenzug steht dem Rechtsunterworfenen weiterhin offen.

4.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Zu § 393 Abs. 4

Im Rahmen der jüngsten ZPO-Reform ist bei der Verweisbestimmung des § 393 Abs. 4 ZPO ein redaktionelles Versehen entstanden, indem anstatt auf § 52 Abs. 4 ZPO auf § 52 Abs. 2 ZPO abgestellt wird. Dies soll mit der gegenständlichen Vorlage korrigiert werden. Bei der Abänderung handelt es sich lediglich um eine formale Korrektur. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 1489a Abs. 1

Diese Bestimmung besagt, dass jede Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist, verjährt.

Mit Einführung dieser Bestimmung wurde somit eine spezielle Verjährungsbestimmung eingeführt, die der vormals auf solche Ansprüche anwendbaren allgemeinen Verjährungsbestimmung des § 1478 ABGB vorgeht, welche eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf eine absolute Frist von zehn Jahren wurde mit dem veränderten Geschäftsumfeld begründet, in welchem es nicht mehr zeitgemäss sei, für solche Ansprüche eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorzusehen⁶.

Umfasst sind von dieser Bestimmung jede Art von Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche nach § 1012 ABGB.

Der Adressatenkreis von § 1489 ABGB sollte ursprünglich auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften beschränkt werden⁷. Auf die zweite Lesung des Landtages wurde der Adressatenkreis dann auf alle von der

⁶ Bericht und Antrag Nr. 65/2007, S. 117 ff.

⁷ Bericht und Antrag Nr. 65/2007.

FMA bewilligten Finanzintermediäre ausgedehnt.⁸ Gleichzeitig wurde der Wortlaut von «*im Zusammenhang mit der Besorgung von Bankgeschäften nach Art. 3 Abs. 3 des Bankengesetzes oder von Vermögensverwaltungsgeschäften nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes*» auf «*im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften*» geändert. Diese Wortfolge bietet in der Praxis offensichtlich Auslegungsprobleme. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Oberste Gerichtshof in der in LES 2017, 101, veröffentlichten Entscheidung den Anwendungsbe- reich von § 1489a ABGB eng ausgelegt und insbesondere auf Finanzdienstleis- tungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Annahme, Anlage und Übertragung fremder Vermögenswerte beschränkt habe; die Tätigkeit eines Treuhänders als Organ einer Verbandsperson falle nicht darunter (LES 2017, 101 [104]).

Nach Auffassung der Regierung sollten bereits nach dem bisherigen Recht alle Ent- schädigungsklagen gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär nach § 1489a ABGB verjähren. Aufgrund der in der Praxis entstandenen Auslegungs- probleme wird der Wortlaut von § 1489a (neu Abs. 1) ABGB entsprechend ange- passt.

Die Verjährungsbestimmung gilt für alle von der FMA bewilligten Finanzintermedi- äre und damit nicht nur für Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgesellschaften, sondern insbesondere auch für Perso- nen nach Art. 180a PGR, Treuhänder und Treuhandgesellschaften; und zwar unge- achtet der Tätigkeit, welche sie ausüben, d.h. insbesondere im Zusammenhang mit dem Fungieren als Organträger (beispielsweise Verwaltungs- oder Stiftungsrat, Treuhänder, Protektor, Kurator, Beirat) eines Rechtsträgers (beispielsweise Ver- bandspersonen, Treuhänderschaften und Treuunternehmen).

⁸ Bericht und Antrag Nr. 89/2007, S. 35 f.

Zu § 1489a Abs. 2

§ 1489a ABGB wurde gleichzeitig mit § 1009a ABGB durch LGBl. 2007 Nr. 272 geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass § 1489a daher auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen regeln sollte. Der Wortlaut von § 1489a spricht allerdings lediglich von «*Entschädigungsklage*».

Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll ein neuer Abs. 2 geschaffen werden.

Der Adressatenkreis entspricht demjenigen von § 1489a Abs. 1 ABGB. Er umfasst alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre ungeachtet der Tätigkeit, welche sie ausüben.

Die Bestimmung umfasst in sachlicher Hinsicht jegliche Art von Herausgabe-, Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen gegen von der FMA bewilligte Finanzintermediäre, soweit sich diese Ansprüche auf Zuwendungen oder einen anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen beziehen. Damit verjähren insbesondere Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB und Rechnungslegungsansprüche gemäss § 1012 ABGB nach dieser neuen Bestimmung. Es macht nämlich wenig Sinn, dem Machtgeber einen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch im Zusammenhang mit Zuwendungen oder einem anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen in einem Zeitraum von 30 Jahren (§ 1478 ABGB) zu gewähren, wenn Herausgabeansprüche innerhalb von drei bzw. zehn Jahren verjähren.

Schadenersatzansprüche gemäss § 1012 ABGB sind in § 1489a Abs. 2 ABGB nicht aufzunehmen, weil diese bereits von § 1489a Abs. 1 ABGB umfasst sind.

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Machtgeber Kenntnis davon erhält, dass der Gewalthaber Zuwendungen oder einen anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhält bzw. erhalten hat.

Die Kenntnis beginnt mit Zugang der Information an den Machtgeber, dass der Gewalthaber Zuwendungen oder einen anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhält bzw. erhalten hat. Nähere Einzelheiten über die Zuwendungen oder den aus dem Geschäft entspringenden Nutzen ist für den Beginn der Verjährungsfrist nicht erforderlich. Mit Zugang dieser Information kann der Machtgeber nähere Einzelheiten beispielsweise über die Art, die Höhe oder die Berechnungsgrundlagen verlangen. Erteilt ihm der Gewalthaber keine Auskünfte oder verweigert er ihm die Rechnungslegung, kann er den Auskunfts- oder Rechnungslegungsanspruch gerichtlich geltend machen.

Des Weiteren sieht der neue § 1489a Abs. 2 ABGB eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren sowie eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Dies entspricht einerseits dem bisherigen § 1489a ABGB und andererseits auch einer im heutigen Geschäftsumfeld als angemessen erachteten Frist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aufbewahrungspflicht eines Finanzintermediärs zu Informationen über Zuwendungen gemäss Art. 1059 PGR zehn Jahre beträgt. Auch unter diesem Aspekt scheint die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren geeignet, um dem Machtgeber eine angemessene Möglichkeit zur Verfolgung seiner Rechte zu gewähren und gleichzeitig allfälligen Beweisführungsproblemen nach Ablauf dieser zehn Jahre Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Verjährungsfristen an das heutige Geschäftsumfeld ist auch bei Liechtensteins Nachbarstaaten ein aktuelles Thema. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Länge von Verjährungsfristen in den kontinentaleuropäischen Ländern unterschiedlich geregelt ist. Es zeigt sich dabei, dass Liechtenstein und Österreich – aus Österreich wurden die liechtensteinischen Verjährungsbestimmungen rezipiert – gesamteuropäisch gesehen die letzten Staaten sind, welche noch so lange Verjährungsfristen vorsehen.

In Österreich werden die Verjährungsfristen aktuell einer Reform unterzogen.⁹ Es ist bereits jetzt eine gewisse Ausrichtung auf die Verkürzung der Verjährungsfristen erkennbar.

In der Schweiz sind die Verjährungsfristen bereits heute wesentlich kürzer als in Liechtenstein. In der Schweiz verjährt die Herausgabe von Zuwendungen gemäss Art. 400 Abs. 1 schweizerisches Obligationenrecht (OR)¹⁰ nach der allgemeinen Verjährungsbestimmung des Art. 127 OR. Die Forderung verjährt demnach zehn Jahre ab Erhalt der Zuwendung gemäss Art. 127 i.V.m. 130 Abs. 1 OR. Einzige Ausnahme von der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren, welche eine längere Dauer vorsieht, stellt Art. 128a OR dar, welcher Schadenersatz und Genugtuungsansprüche bei vertragswidriger Körperverletzung und Tötung regelt und statuiert, dass diese innert 20 Jahren verjähren. Die unterschiedlichen Verjährungsfristen zwischen Personenschäden und Ansprüchen aus einem Auftrag scheinen gerechtfertigt. Gegenständlich sind jedoch keine Personenschäden von der anzupassenden Bestimmung umfasst.

Auch in Deutschland wurde die regelmässige Verjährungsfrist im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001¹¹ stark verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zuwendungen beträgt nun gemäss § 195 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹² drei Jahre. Zuvor verjährten Ansprüche regelmässig in 30 Jahren. Das deutsche Verjährungsrecht kombiniert die relative, kenntnisabhängige Verjährungsfrist von drei Jahren, die in § 195 BGB geregelt ist, mit einer absoluten, kenntnisunabhängigen Frist von zehn oder dreissig Jahren (§ 199

⁹ <https://www.bmj.gv.at/themen/Reform-des-Verj%C3%A4hrungsrechts.html>.

¹⁰ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Mai 2021), SR 220.

¹¹ BGBl. I Seite 3138, Inkrafttreten am 1. Januar 2002.

¹² BGBl. 2002 I S.42.

Abs. 2, 3 und 4 BGB). Auch das deutsche Recht kennt demnach eine Unterscheidung zwischen Personenschäden, für welche eine längere absolute Verjährungsfrist vorgesehen ist, und sonstigen Schäden, auf welche eine kürzere absolute Verjährungsfrist angewandt wird.

Unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse des Marktes und der heutigen rechtlichen Situation sieht die Regierung einen Bedarf zur Überprüfung des liechtensteinischen Verjährungsrechtes als Ganzes. Zu diesem Zweck ist es angedacht, die Verkürzung der liechtensteinischen Verjährungsfristen in einem separaten Projekt zu prüfen.

Die gegenständliche Abänderung fügt sich infolgedessen nahtlos in eine generelle Tendenz zur Verkürzung der Verjährungsfristen ein.

Zur Übergangsbestimmung

Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sollen innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes verjähren, falls sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind. Wenn Ansprüche bereits vor dem Inkrafttreten verjährt waren, ändert die Übergangsbestimmung daran nichts, d.h. diese Ansprüche bleiben verjährt.

Nach Auffassung der Regierung war es der Wille des Gesetzgebers, mit dem bisherigen § 1489a ABGB auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen gemäss § 1009a ABGB zu regeln. Entsprechend betrug die Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB auch nach dem bisherigen § 1489a ABGB drei Jahre (relative Verjährungsfrist) bzw. zehn Jahre (absolute Verjährungsfrist). Wenn Herausgabeansprüche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach altem Recht noch nicht verjährt sind, verjähren sie innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, ungeachtet dessen, ob sie nach dem bisherigen Recht innerhalb dieses Rechts verjährt wären.

Damit wird einerseits eine klare Übergangsregelung geschaffen. Andererseits wird durch die Übergangsbestimmung verhindert, dass Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind und aufgrund der bisherigen Verjährungsbestimmungen erst Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verjähren würden, unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verjähren. Solche Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nach Auffassung der Regierung ausreichend Zeit, um allfällige Ansprüche geltend zu machen oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen zu setzen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch diese Vorlage werden keine neuen oder veränderten Kernaufgaben geschaffen.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorische oder räumliche Auswirkungen.

6.3 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZIVILRECHTS-MEDIATIONS-GESETZES
(ZMG)**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG), LGBl. 2005 Nr. 31, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 2

Durchführungsverordnungen

2) Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in Art. 3 zugewiesenen Aufgaben unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)**

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, wird wie folgt abgeändert:

§ 393 Abs. 4

4) In Ansehung der Kosten hat die Vorschrift des § 52 Abs. 4 sinngemässe Anwendung zu finden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES (ABGB)**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1489a

1) Jede Entschädigungsklage gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist.

2) Herausgabeansprüche sowie Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär verjähren in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Machtgeber Kenntnis von Zuwendungen oder einem anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhalten hat, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist.

II.

Übergangsbestimmung

Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht entstanden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind, verjähren innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.